



**GENOSSAME TRACHSLAU**  
8840 Trachslau

# Statuten

**Ausgabe 2008**



## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### I. Name, Sitz, Autonomie, Zweck und Haftung

#### § 1

Unter dem Namen «Genossame Trachslau» (nachstehend Genossame genannt) besteht als juristische Person eine aus den Geschlechternamen Bingesser, Birchler, Bisig, Curiger (Kuriger), Eberle, Gyr, Kälin, Kauflin, Oechsli (Oechslin), Ochsner, Petrig, Schädler, Steinauer, Zehnder hervorgegangene Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes (Art. 59 Abs. 3 ZGB i.V. mit § 18 EGzZGB). Sie wird durch die Genossenbürger und Genossenbürgerinnen (nachstehend Genossenbürger genannt) gebildet.

Name,  
Sitz und Autonomie

Sitz und Versammlungsort der Genossame befinden sich in Trachslau.

Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Kantons Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

#### § 2

Das Vermögen der Genossame besteht aus den ihr durch Teilung von 1849 zugeschiedenen und seither erworbenen Anteilen, Liegenschaften, Kapitalien, Gebäulichkeiten und Rechtsamen.

Genossenvermögen

#### § 3

Das Genossenvermögen muss nach den allgemeinen Bestimmungen des Teilungsinstrumentes aus dem Jahre 1849 unbedingt ungeschmälert bleiben. Vermögensverschiebungen sind jedoch statthaft, und zwar in folgenden Fällen:

Zweck

- a) Zum Verkauf und Ankauf von Grund und Boden, Gebäuden sowie Beteiligung an Unternehmen.
- b) Zur Vornahme von Bodenverbesserungen sowie Bachverbauungen, ausserordentlichen Wuhrarbeiten und Strassenbauten.

Über derartige Verwertungen entscheidet die Genossengemeinde. Der Erlös von veräussertem Grund und Boden, Gebäuden, Kapitalien usw. ist unter dem Titel «Landverkaufsfonds» als unveräusserlicher Gegenwert zinstragend anzulegen.

#### § 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossenvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenbürger ist ausgeschlossen.

Haftung

## II. Mitgliedschaft

### § 5

1. Genossenbürger sind die 1849 in die Genossame Trachslau eingeteilten Personen und deren Nachkommen soweit sie im aktuellen Genossenregister eingetragen sind.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Genossenregister unterbreiten und darin nachweisen bzw. verbindlich erklären, dass sie:
  - a) unmittelbar von einer jemals im Genossenregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen Person abstammen
  - b) das Schweizer Bürgerrecht besitzen
  - c) das 18. Altersjahr erfüllt haben
  - d) im Bezirk Einsiedeln wohnhaft sind
  - e) zurzeit weder Mitglied einer anderen Genossame oder Korporation sind, noch bei einer anderen Genossame oder Korporation ein Gesuch um Erwerb der Mitgliedschaft hängig haben.
3. Das Gesuch ist mit einem dafür bestimmten Formular bis spätestens 30. September einzureichen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel. Die Aufnahme erfolgt für das auf die Anmeldung folgende Jahr. Für den Abstammungsnachweis genügt die Kopie des Familienbüchleins. Als unmittelbare Abstammung gilt das Bestehen eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.
4. Der Genossenrat prüft das Gesuch innert drei Monaten und heisst es unter Nachführung des Genossenregisters gut oder weist es ab. Wenn er ein Gesuch abweist, erlässt er eine beschwerdefähige Verfügung. Er kann die Verbesserung eines ungenügenden Gesuchs verlangen.
5. Stellt der Genossenrat fest, dass eine Person die Mitgliedschaft mit falschen Angaben erworben hat, kann er sie nach Anhörung dieser Person mittels beschwerdefähiger Verfügung wieder entziehen. Wenn eine Person die Erklärung gemäss Absatz 2 e) vorstehend wahrheitswidrig abgegeben hat, kann ihr Gelegenheit gegeben werden, auf die bestehende Mitgliedschaft bei einer anderen Genossame oder Korporation zu verzichten oder zu belegen, dass das dortige Gesuch zurückgezogen oder abgelehnt wurde.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres mit dem Tod oder mit dem schriftlichen Verzicht. Letztenfalls verbleibt kein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme.
7. Die Mitgliedschaft erlischt weiter automatisch mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 vorstehend sowie auch mit dem nachträglichen Erwerb der Mitgliedschaft bei einer anderen Genossame oder Korporation.

Mitgliedschaft

### § 6

Die Genossenbürger haben folgende Rechte:

1. Stimmrecht und Recht zur kollektiven Einberufung der Genossengemeinde;
2. Teilnahme- und Antragsrecht an der Genossengemeinde;
3. Aktives und passives Wahlrecht;
4. Nutzungsrecht.

Rechte

### § 7

Der Genossenrat führt ein aktuelles Genossenregister über die Genossenbürger.

Genossenregister

### III. Genossennutzen

#### § 8

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses und unter Wahrung von § 3 dieser Statuten kann der Genossenrat beschliessen, den Genossenbürgern einen Genossennutzen auszurichten.

Die Auszahlung des Genossennutzens erfolgt in der Regel in bar im Verlaufe des Monats Dezember. Nutzen, welcher nicht abgeholt oder angefordert wurde, verfällt 30 Tage nach Auszahlungsdatum.

Voraussetzungen  
und Anspruch

#### § 9

1. Nutzungsberechtigt sind nur Genossenbürger, die im Bezirk Einsiedeln wohnen.
2. Genossenbürger oder deren Nachkommen, welche zur Ausbildung oder Lehre auswärts sind, sind zum Bezuge des Genossennutzens berechtigt.
3. Nutzungsberechtigte im Sinne des § 10 müssen vom 1. Januar bis 31. März in den Verhältnissen stehen, die sie zum Bezuge des Nutzens berechtigen.
4. Änderungen in der Nutzungsberechtigung sind mit dem dafür bestimmten Formular beim Präsidenten anzumelden. Wer dies unterlässt, geht für das laufende Jahr des entsprechenden Nutzens verlustig. Auf Verlangen des Genossenrates, ist die Nutzungsberechtigung und deren Umfang nachzuweisen.
5. Nach erfülltem 18. Altersjahr ist die Nutzungsberechtigung ein persönliches und persönlich geltendes Recht.

Nutzungsberechtigung

#### § 10

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Genossenbürger                              | 4 Teile |
| 2. Nachkommen von Genossenbürgern bis 18 Jahre | 1 Teil  |

Nutzenverteilung

## B. ORGANISATION

### § 11

Die Organe der Genossame sind:

- a) die Genossengemeinde
- b) der Genossenrat
- c) die Rechnungsprüfungskommission

Die Organe der  
Genossame

### I. Genossengemeinde

#### § 12

Die Genossengemeinde besteht aus der Versammlung der Genossenbürger gemäss § 5.

Zugehörigkeit

#### § 13

Die Genossengemeinde besammelt sich:

Einberufung

- a) Ordentlicherweise bis Ende April jeden Jahres.
- b) Ausserordentlicherweise so oft es der Genossenrat wegen angelaufener, unaufschiebbarer, im Interesse der Genossame liegender Geschäfte für notwendig erachtet, oder wenn  $\frac{1}{5}$  der ins Genossenregister eingetragenen Genossenbürger unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Präsidenten das Begehren stellt.
- c) Diese Genossengemeinden besammeln sich in der Regel innerhalb von 30 Tagen vom Eingang des Begehrens an.
- d) Jede Genossengemeinde samt den Traktanden soll mindestens 8 Tage vorher in den örtlichen Zeitungen bekannt gemacht werden.
- e) Gesuche und Anträge zuhanden der ordentlichen Genossengemeinde sind jeweils bis spätestens 1. März schriftlich an den Genossenrat einzureichen. Jedes Geschäft soll, falls der Wert desselben Fr. 10'000.-- übersteigt, auf der Traktandenliste speziell verzeichnet werden.

#### § 14

Den Beschlüssen der Genossengemeinde unterliegen:

Befugnisse

1. Die Festsetzung und Abänderung der Genossenstatuten.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
3. Anträge betreffend Grundstücke, Rechte, Bauten, Meliorationen, Aufforstungen sowie alle Verträge, wodurch bleibende Rechte und Pflichten festgesetzt werden (Ausnahme z.B. Durchleitungsrechte, Pachtverträge usw.).
4. Aufnahme von Darlehen.
5. Die Erteilung von Prozessvollmachten, ausser in dringlichen Fällen und in Inkassoangelegenheiten.
6. Die Wahl für die Dauer von zwei Jahren:
  - a) des Genossenpräsidenten
  - b) des Säckelmeisters
  - c) des Schreibers
  - d) von zwei bis vier Genossenräte
  - e) von drei Rechnungsprüfer

7. Die Wahl von zwei bis drei Stimmentzählern

8. Die Höhe der Tagelder, Sitzungsgelder und Besoldung der Genossenräte auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

Die Genossenräte sind nach fünfmaliger Amtsdauer für die gleiche amtliche Funktion nicht wieder wählbar.

#### § 15

Bei jeder Versammlung entscheidet das absolute Handmehr. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.

Beschlussfassung

Der Vorsitzende stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Fristgerecht eingereichte Wiedererwägungsanträge, die Beschlüsse betreffen, die weniger als zwei Jahre zurückliegen, und Statutenrevisionen, bedürfen  $\frac{2}{3}$ -Stimmmehrheit der anwesenden Genossenbürger.

## II. Genossenrat

#### § 16

Der Genossenrat besteht aus Präsident, Säckelmeister und Schreiber sowie zwei bis vier Genossenräten.

Begriff

#### § 17

Nicht zugleich wählbar sind Genossenbürger, welche zueinander im Verwandtschaftsverhältnis Eltern/Kind und Geschwister stehen oder miteinander verschwägert sind.

Nichtwählbarkeit

#### § 18

Der Ausstand eines Mitgliedes geschieht nur bei Verhandlungen, bei denen es um das gleiche Verwandtschaftsverhältnis geht wie bei § 17 und wenn ein Mitglied für sich ein Geschäft in Beratung bringt.

Ausstand

#### § 19

Der Genossenrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Sachgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Traktanden jeweils 8 Tage vor Abhaltung der Sitzung zu erfolgen.

Einberufung

Der Genossenrat ist bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt.

#### § 20

Der Genossenpräsident leitet die Verhandlungen des Genossenrates. Ist er verhindert, tritt der Säckelmeister an seine Stelle.

Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil. Er trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## § 21

Der Genossenrat besitzt alle Befugnisse, die durch Gesetz oder diese Verordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Genossame zugewiesen sind.

Befugnisse

Insbesondere ist er zuständig für:

- Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Genossengemeinde
- Vertretung der Genossame nach aussen mit Kollektivunterschrift von Präsident und Schreiber oder Säckelmeister
- Liegenschaften- und Strassenunterhalt
- Bestimmung der Angestellten und der Kommissionen
- Festsetzung der Löhne von Angestellten
- Aufsicht über die Angestellten
- Erledigung von Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen inkl. Erteilung der notwendigen Vertretungsvollmachten. Bei Prozessen ist die Genossengemeinde über deren Verlauf zu orientieren.
- Ausgabenbeschlüsse inkl. Arbeitsvergebungen im Rahmen der obgenannten Kompetenzen bis Fr. 10'000.--
- Vergebung von Holzschlägen jeder Art
- Bestossung und Unterhalt der Alpweiden
- Gant-, Pacht- und Mietbedingungen
- Bodenverbesserungen
- die Einsicht in sämtliche Rechnungen
- die Festsetzung des Hypothekarzinses (als allgemeine Richtlinie gelten die Ansätze der Schwyzer Kantonalbank).
- Abschluss von Verträgen, die von der Genossengemeinde genehmigt werden müssen.

## § 22

Für käufliche Abtretung von Grund und Boden, den die Genossengemeinde zu Bauplätzen und anderen Zwecken bewilligt, sowie Boden, der im Baurecht abgegeben wird, setzt der Genossenrat den Preis fest und legt ihn der Genossengemeinde zur Annahme oder Verwerfung vor. Der Bodenpreis behält solange seine Gültigkeit, bis er vom Genossenrat neu festgesetzt und von der Genossengemeinde wiederum genehmigt wird.

Bodenpreise  
Bodenverkauf

Die Abgabe von Grund und Boden in der Wohn- und Gewerbe- sowie in der Gewerbe- und Industriezone erfolgt im Baurecht.

Die näheren Bestimmungen sind in Bauverordnungen enthalten, die von der Genossengemeinde genehmigt werden müssen.

## § 23

Der Genossenrat ist verpflichtet, die Rechte der Genossame überall zu wahren und dafür zu sorgen, dass derselben keine neuen Lasten überbunden werden können. Der Genossenrat sorgt für die Erhaltung und Anlegung aller Korporations- und aller eingegangenen, ertragsfähigen Gelder. Er nimmt alle zwei Jahre Einsicht in die Kapitaltitel und wichtigen Schriften der Genossame.

Genossameinteressen

#### § 24

Der Präsident ist die geschäftsleitende Person. Er hat als solche die Gemeinde und den Genossenrat zu leiten und die Genossame vor Behörden und Privaten zu vertreten. Er bedarf zum Abschluss von Verträgen und dergleichen stets der Ermächtigung des Genossenrates. In seiner Verhinderung oder bei allfälligem Ausstand vertritt ihn der Säckelmeister. Er hat nebst dem Säckelmeister einen Schlüssel zur Genossenlade, in welcher die Kapitalien und wichtigen Schriften der Genossame aufbewahrt werden.

Präsident

#### § 25

Der Säckelmeister führt das gesamte Rechnungswesen. Er ist verpflichtet, nach den Anweisungen der Genossenverordnung und den Beschlüssen des Genossenrates sowie den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001 zu verfahren. Er ist für den Eingang der Forderungen der Genossame verantwortlich. In seiner Pflicht liegt es, für alle Einnahmen und Ausgaben Belege vorzuweisen und den Vorschlag des kommenden Jahres zu erstellen. Der Säckelmeister hat die Rechnung alljährlich per Ende Dezember abzuschliessen und Ende März der Rechnungsprüfungskommission zu überweisen.

Säckelmeister

#### § 26

Der Genossenschreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen der Genossengemeinde und des Genossenrates. Das Protokoll muss jeweils an der folgenden Sitzung dem Rat oder der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt und vom Präsidenten mitunterzeichnet werden.

Genossenschreiber

Der Schreiber verfertigt auch alle andern Schriftstücke und die Insertionen. Er führt das Genossenregister und das Familienverzeichnis.

### **III. Rechnungsprüfungskommission**

#### § 27

Die Rechnungsprüfung (Organisation und Aufgaben) richtet sich nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001. Die Rechnungsprüfungskommission hat das gesamte Rechnungswesen samt den Belegen zu prüfen und über ihren Befund dem Genossenrat zuhanden der Genossengemeinde schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Rechnungsprüfung

## C. VOM GENOSSENGUT

### I. Heu- und Streuteile, Pflanzland

#### § 28

Zum Bezug eines Heu- und Streuteils ist jeder Genossenbürger berechtigt, welcher das Heu bzw. die Streu für den eigenen Betrieb benötigt.

Heu- und Streuteile

Die zu vergebenden Landparzellen sind vom Genossenrat in erster Linie unter den Genossenbürgern und in zweiter Linie auch an Nichtgenossenbürger, die praktizierende Landwirte sind, auf jeweils 10 Jahre zu verpachten.

Die Vergabe- und Pachtbedingungen sind Sache des Genossenrates. Die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse sind zu berücksichtigen.

#### § 29

§ 28 findet sinngemäss Anwendung

Pflanzland

### II. Waldungen

#### § 30

Die Waldungen unterliegen der Aufsicht und Leitung der staatlichen Forstbehörden. Es sind diesbezüglich sämtliche Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze und des Wirtschaftsplanes massgebend.

Waldungen

#### § 31

Die nach dem Wirtschaftsplan bewilligten Holzschläge werden durch den Genossenrat bestmöglichst verwertet.

Nutzung

### III. Alpungen und Viehauftrieb

#### § 32

Alpungen und Viehauftrieb werden im Weidenreglement geregelt.

Alpung und Viehauftrieb

### IV. Verschiedene Bestimmungen

#### § 33

Der Duliwald sowie die Ilgenstände sind unverteilt Liegenschaften gemäss Vertrag von 1849 und somit Allgemeingut der beteiligten Genossamen. Die Genossame Trachslau hält an den diesbezüglichen Rechten fest.

Unverteilte  
Liegenschaften

#### § 34

- a) Beteiligung am Genossenzimmer und Archiv im Rathaus Einsiedeln
- b) Benützung des Saales im Schulhaus Trachslau

Besondere Rechte der  
Genossame

Die Genossame hält an diesen Rechten fest.

#### § 35

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrates im Rahmen dieser Statuten zu einzelnen Sachbereichen Reglemente erlassen.

Reglemente

## V. Übergangsbestimmungen

### § 36

Diese Genossenstatuten sind am 25. April 2008 von der Genossengemeinde angenommen worden, treten nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. September 1993 / 15. April 1994.

Übergangs-  
bestimmungen

Der Präsident:  
*Peter Kälin*

Der Schreiber:  
*Markus Bisig*

*Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss RRB Nr. 610 vom 3. Juni 2008.*